

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 1967	Nummer 75
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	16. 5. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 16. Dezember 1966	730
2134	25. 5. 1967	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für das Tauchen bei den Feuerwehren	731
2151	29. 5. 1967	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Katastrophenausrüstung	732
21703	30. 5. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kriegsfolgenhilfe; Erstattung von Heilfürsorgekosten durch die Versorgungsämter für Berechtigte nach § 10 Abs. 5 und § 28 BVG	733

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
26. 5. 1967	Erl. — Förderungszuschlag des Landes zum Milchauszahlungspreis	733
	Arbeits- und Sozialminister	
29. 5. 1967	RdErl. — Maßnahmen zur Unfallverhütung; Schwerpunkteinsatz der Gewerbeaufsicht auf dem Gebiet der Unfallverhütung	733
	Notiz	
31. 5. 1967	Wahlkonsulat von Liberia, Köln	735

I.

20310

Tarifvertrag zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 16. Dezember 1966

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 5. 1967 — IV A 4 12—04.05

A. Den Tarifvertrag v. 16. 12. 1966 gebe ich hiermit bekannt:

**Tarifvertrag
zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5
des Arbeitsplatzschutzgesetzes
vom 16. Dezember 1966****Zwischen**

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Saarland und Nordmark —

andererseits

wird für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Saarlandes sowie für die Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände in Rheinland-Pfalz und im Saarland folgendes vereinbart:

§ 1

Hat der Arbeitgeber dem Waldarbeiter bei Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nach § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen, so wird das Arbeitsentgelt wie folgt errechnet:

1. Die in den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Einberufung erzielten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelte ausschließlich des Kinderzuschlages und des Sozialzuschlages sind zusammenzuzählen; dabei sind in diesem Zeitraum eingetretene tarifliche Lohnerhöhungen in der Weise zu berücksichtigen, daß die Arbeitsentgelte der vor dem Inkrafttreten der Lohnerhöhung liegenden Kalendermonate um den Vomhundertsatz der Lohnerhöhung erhöht werden. Das Ergebnis wird durch die Zahl der in diesem Zeitraum erreichten bezahlten Tariftage ausschließlich der Tage, an denen Krankengeldzuschuß gewährt wurde, geteilt und mit der Zahl 26 vervielfacht. Der sich ergebende Betrag bildet das monatliche Arbeitsentgelt.
2. Im Falle von tariflichen Lohnerhöhungen während des Grundwehrdienstes oder während einer Wehrübung wird das nach Nr. 1 errechnete Arbeitsentgelt vom Tage des Inkrafttretens der Lohnerhöhung an um den Vomhundertsatz der Lohnerhöhung erhöht.
3. Der Kinderzuschlag und der Sozialzuschlag sind, soweit sie tarifvertraglich vorgesehen sind, nach den tatsächlichen Verhältnissen zu gewähren.

§ 2

Sind für Waldarbeiter, die auf Grund der Tarifverträge über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W, VersTV-W RP, VersTV-W Saar) bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder bei einer kommunalen Zusatzversorgungseinrichtung (ZVK) oder bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (ZVK Saar) pflichtversichert sind, bei Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung, die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zu einer der obigen Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zu entrichten, so wird der Berechnung der

Monatsbeiträge ein nach den Grundsätzen des § 1 Nr. 1 und 2 ermitteltes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

§ 3

Folgende Tarifverträge werden aufgehoben:

- a) Tarifvertrag vom 17. November 1961 zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung des Tarifvertrages vom 30. Juli 1962 und der Lohntarifverträge vom 22. Oktober 1965,
- b) Tarifvertrag vom 26. Januar 1962 zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Tarifverträge vom 23. Oktober 1962 und vom 22. Oktober 1965 zwischen dem KAV Rheinland-Pfalz und der GGLF — Landesbezirk Rheinland-Pfalz —,
- c) Tarifvertrag vom 17. November 1961 zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes für die Waldarbeiter im Saarland in der Fassung der Tarifverträge vom 17. September 1962 und vom 19. November 1965.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Er kann mit einer Frist von neun Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1968, schriftlich gekündigt werden.

Ohne daß es einer Kündigung bedarf, tritt der Tarifvertrag außer Kraft, wenn der Begriff des Arbeitsentgelts in § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes abweichend von § 1 festgelegt wird. Für diesen Fall wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 16. Dezember 1966

B. Zur Erläuterung gebe ich nachstehende Hinweise:

1. Das von dem Arbeitgeber weiterzuzahlende Arbeitsentgelt ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Nach § 209 a RVO i. d. F. des Rentenversicherungsänderungsgesetzes — RVAndG — v. 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) wird bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen der Beitrag auf ein Drittel ermäßigt.
2. Vom Arbeitsentgelt sind Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu entrichten. Der Arbeitnehmeranteil des Beitrages ist von den Bezügen des Arbeitnehmers abzuziehen.
3. Das nach Abzug der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge verbleibende Nettoarbeitsentgelt wird um den Wehrsold vermindert, der in der Anlage 1 des Wehrsoldgesetzes i. d. F. v. 28. August 1965 (BGBl. I S. 1051) für den Dienstgrad des Einberufenen vorgesehen ist, und dem zum Wehrdienst einberufenen Waldarbeiter ausgezahlt.
4. Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes v. 21. 4. 1961 (BGBl. I S. 457) hat zur Folge, daß der Bund dem Arbeitgeber Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der staatlichen Waldarbeiter, die das Arbeitsentgelt weiter erhalten, nicht zurückerstattet.
5. Werkdienstwohnungen und Pachtland sind während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen Einberufung zum bisherigen Entgelt zu belassen.
6. Das Tarifbrennholz ist als Sachbezug im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes anzusehen und kann während des Wehrdienstes weiterhin nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 3 TVW abgegeben werden. Es bestehen keine Bedenken, daß auch unständig beschäftigte Waldarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 1 Abs. 3 Arbeitsplatzschutzgesetz als beendet gilt, deren Wiedereinstellung aber wahrscheinlich ist, Tarifbrennholz weiter erhalten. Dem einberufenen Waldarbeiter kann die Höchstmenge gewährt werden.
7. Mein RdErl. v. 16. 1. 1962 — SMBl. NW. 20310 — wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 730.

2134

Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für das Tauchen bei den Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1967 —
III A 3 — 32.47.0 — 3907/67

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Buchst. a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), geändert durch Gesetz v. 26. März 1960 (GV. NW. S. 47) — SGV. NW. 213 —, i. Verb. mit Nr. 2 der Verwaltungsvereinbarung der Bundesländer über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. v. 12. 11. 1956 — SMBl. NW. 2134 —) gebe ich die nachstehenden Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Preßluftatmern für das Tauchen bei den Feuerwehren hiermit bekannt. Die Richtlinien gelten nur für Behältergeräte mit Druckluft (Preßluftatmer), die für Tauchereinsätze vorgesehen sind. Bei den Feuerwehren sind künftig nur Preßluftatmer zum Tauchen zu verwenden, die diesen Richtlinien entsprechen. Soweit bereits jetzt bei den Feuerwehren Preßluftatmer für das Tauchen vorhanden sind und eingesetzt werden, sind diese Geräte bis zum 31. Dezember 1968 durch entsprechenden Umbau diesen Richtlinien anzupassen.

A. Baurichtlinien

1 Allgemeines

Preßluftatmer, die für das Tauchen bei den Feuerwehren vorgesehen sind, sind frei tragbare Leichttauchgeräte, die für diesen Zweck geprüft und anerkannt sein müssen. Nach ihrem Gesamtluftvorrat und den Tauchbereichen werden sie in die Größenklassen A und B eingeteilt.

2 Größenklassen

- 2.1 Das Gerät der Größenklasse A muß einen Gesamtluftvorrat von mindestens 1600 l haben und ein unfallsicheres Tauchen bis zu der maximal zulässigen Tauchtiefe von 10 m + 50 % Sicherheitstiefe gewährleisten.
- 2.2 Das Gerät der Größenklasse B muß einen Gesamtluftvorrat von mindestens 2400 l haben und ein unfallsicheres Tauchen bis zu der maximal zulässigen Tauchtiefe von 20 m + 50 % Sicherheitstiefe gewährleisten.

3 Physiologisch bedingte Anforderungen

3.1 Beschaffenheit der Einatemluft

Zur Füllung der Druckluftbehälter darf nur ölfreie, trockene Luft natürlicher Zusammensetzung verwendet werden. In Verbindung mit den Werkstoffen des Gerätes dürfen sich keine gesundheitsschädigenden oder geruch- oder geschmackbelästigenden Dämpfe oder Gase entwickeln.

3.2 Atemluftbedarf

Das Gerät muß dem Gerätsträger in den in Nr. 2.1 und 2.2 aufgeführten Tauch- und Sicherheitstiefen den jeweils erforderlichen Atemluftbedarf gewährleisten, ohne die Atmung wesentlich zu erschweren.

3.3 Atemwiderstand

- 3.31 Der notwendige Unterdruck zum Öffnen der Dosierungseinrichtung darf bis zur Grenze der Sicherheitstiefe unabhängig von der Tauchlage 30 mm Wassersäule (WS) nicht überschreiten.
- 3.32 Der Einatemwiderstand des Gerätes darf bis zu einem Behälterdruck von 15 kp/cm² bei der Beatmung des Gerätes mit einer künstlichen Lunge (Einstellung 2 l/Atemzug bei 25 Atemzügen/min) im eingetauchten Zustand unabhängig von der Tauchlage den Wert von 70 mm WS nicht überschreiten.

- 3.33 Der notwendige Überdruck zum Öffnen des Ausatemventils darf bis zur Grenze der Sicherheitstiefe unabhängig von der Tauchlage 35 mm WS nicht überschreiten.

Die Bauart des Ausatemventils muß außerdem das Eindringen von Wasser sicher verhindern.

- 3.34 Der Ausatemwiderstand des Gerätes darf bei der Beatmung des Gerätes mit einer künstlichen Lunge (Einstellung 2 l/Atemzug bei 25 Atemzügen/min) im eingetauchten Zustand unabhängig von der Tauchlage den Wert von 70 mm WS nicht überschreiten.

4 Technische Anforderungen

4.1 Bauform, Trageweise, Abmessungen

- 4.11 Das Gerät ist auf ein Traggestell aufzubauen. Das Gerät muß so gebaut und seine Einzelteile müssen so angeordnet sein, daß ein ausreichender Schutz gegen äußere Beschädigungen gewährleistet ist und die erforderliche Überprüfung der sicheren Funktionsfähigkeit vor dem Taucheinsatz ermöglicht wird.
- 4.12 Werden zum Schutz gegen äußere Beschädigungen Schutzabdeckungen benötigt, so dürfen diese die Bedienung des Gerätes nicht erschweren.
- 4.13 Die Gewinde sämtlicher Verschraubungen müssen DIN-gerecht sein. Es sind Reibpaarungen zu verwenden, die ein Fressen der Gewinde sicher ausschließen. Die betriebsmäßig zu lösenden oder festzuziehenden Verschraubungen sind in möglichst wenigen Schlüsselweiten herzustellen. Sonderwerkzeuge dürfen nicht erforderlich sein.
- 4.14 Die betriebsmäßig zu lösenden Dichtverschraubungen müssen bereits bei leichtem Anziehen eine ausreichende Dichtigkeit gewährleisten. Bei gelöster Verschraubung dürfen die Dichtungen nicht abfallen.
- 4.15 Das Traggestell und die Begurtung müssen eine bequeme Rücken- und Schulteraufgabe haben, rutschfest anliegen und sicheren Sitz des Gerätes am Gerätsträger gewährleisten. Dabei darf die Bewegungsfreiheit des Gerätsträgers nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.
Lose hängende Teile, z. B. atemgesteuerte Dosierungseinrichtung, Druckmesser, Gurte usw., müssen am Gerät festgelegt werden können.
- 4.16 Die Gurte müssen im Bereich der Schulteraufgabe mindestens 45 mm breit sein. Geeignete Vorrichtungen müssen eine Längenänderung der Gurte ermöglichen. Die eingestellten Längen dürfen sich — selbst bei längerem Einsatz — nicht verändern. Die Befestigungen der Gurte sind gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern, müssen jedoch dem Gerätsträger ermöglichen, das Gerät ohne Schwierigkeiten während der Benutzung ohne Unterbrechung der Beatmung ab- und wieder anzulegen.
Das für die Gurte verwendete Material muß verrottungsfrei sowie ausreichend reiß- und dehnungsfest sein. Es darf durch Feuchtigkeit seine Festigkeit nicht verlieren und nicht quellen. Die Gurtbeschläge, Verstellschnallen, Befestigungen usw. müssen korrosionsbeständig sein. Sie dürfen die Begurtung nicht beschädigen und den Gerätsträger nicht verletzen.
- 4.17 Größtmaße der Geräte:

Größenklasse A:	Länge:	700 mm
	Breite:	400 mm
	Höhe:	220 mm
Größenklasse B:	Länge:	800 mm
	Breite:	450 mm
	Höhe:	250 mm
- 4.2 Druckluftbehälter, Dosierungseinrichtung, Atemventile, Zubehör
- 4.21 Die Druckluftbehälter müssen der Druckgasverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und für einen Fülldruck von mindestens 200 kp/cm² zugelassen sein. Ausnahmen hinsichtlich des An-

strichs bedürfen der Ausnahmegenehmigung der hierfür zuständigen Aufsichtsbehörde.

- 4.22 Als Verschlussventile sind nur stoßgesicherte Ventile zugelassen, die den Anschlußmaßen DIN 477 entsprechen; ein Schutz gegen das Mitreißen von Festteilen ist vorzusehen.

Das Handrad muß griffig sein. Aufgesetzte Kappen oder Ringe müssen eine sichere Bedienung gewährleisten. Bis zum vollständigen Öffnen der Verschlussventile müssen wenigstens zwei Umdrehungen erforderlich sein.

- 4.23 Wenn ein Druckminderventil vorhanden ist, muß es betriebssicher sein und den erforderlichen Betriebsdruck gewährleisten. Es ist gegen unbeabsichtigtes Verstellen zuverlässig zu sichern.

Die Niederdruckstufe des Druckminderventils muß mit einem Sicherheitsventil verbunden sein. Bei Dosierungseinrichtungen, die mit dem Druck öffnen, kann diese Ausführung als Sicherheitsventil anerkannt werden.

- 4.24 Das Gerät muß eine atemgesteuerte Dosierungseinrichtung haben, die die in Nummer 3.2, 3.31 und 3.32 aufgeführten physiologischen und technischen Anforderungen erfüllt und die Atemluftabgabe von 250 l/min über den gesamten Behälterdruckbereich bis zu 20 kp/cm² und von mindestens 150 l/min bei einem Behälterdruck von 10 kp/cm² gewährleistet.

Die Überprüfung der Dosierungseinrichtung und das Auswechseln der Membrane durch einen ausgebildeten Atemschutzgerätewart müssen möglich sein. Die Dosierungseinrichtung ist unmittelbar an die Atemschutzmaske des Gerätträgers anzuschließen. Als Anschlußgewinde ist Rundgewinde nach DIN 3183 vorzusehen.

- 4.25 Der Atemanschluß für den Taucher muß eine geeignete Atemschutzmaske sein. Werden Mundstücke zur Beatmung verwendet, müssen sie in die Atemschutzmaske auswechselbar eingebaut sein.

Die Atemluft ist über einen Druckschlauch von ausreichender Festigkeit zuzuführen, der unter Betriebsdruck knickfest ist. Die Druckschlauchlänge und -führung dürfen den Maskensitz nicht gefährden.

- 4.26 Aus dem Gerät darf beim Tauchen bis zur Grenze der Sicherheitstiefe unabhängig von der Tauchlage bei angehaltener Atmung keine Luft entweichen. Das Ausatemventil muß die in Nr. 3.33 und 3.34 aufgeführten physiologischen und technischen Anforderungen erfüllen. Es ist so anzuordnen, daß die aus tretenden Luftblasen den Gerätträger nicht behindern.

Das Ausatemventil muß auf einfache Weise auf seine Wirksamkeit geprüft, gereinigt und montiert werden können. Es ist in ein stoßfestes Gehäuse einzubauen.

- 4.27 Das Gerät muß einen Druckmesser haben, der den jeweiligen Luftvorrat im Gerät anzeigt. Der Druckmesser muß bei angelegtem Gerät für den Gerätträger ohne Schwierigkeiten erkennbar sein.

Die hierfür erforderliche biegsame Leitung muß gegen die beim Einsatz auftretenden äußeren mechanischen Beanspruchungen hinreichend geschützt sein. Im Anschlußstutzen der Druckmesserleitung muß eine Drossel eingebaut sein, die bei einem Behälterdruck von 200 kp/cm² nicht mehr als 30 l/min Luft durchläßt.

Der Anzeigebereich des Druckmessers muß von 0 kp/cm² bis zu einem Wert, der mindestens 50 kp/cm² über dem zulässigen Betriebsdruck liegt, reichen. Die Ables- oder Abtasteinrichtung des Druckmessers muß so bemessen sein, daß der Gerätträger den Druck auf wenigstens 10 kp/cm² genau feststellen kann.

Für die Anzeigegenauigkeit gelten folgende Toleranzen:

bei 40 kp/cm² — 3 kp/cm²

bei 100 kp/cm² ± 6 kp/cm²

bei 200 kp/cm² ± 8 kp/cm²

Der Druckmesser muß staub- und wasserdicht sein. Falls eine Durchsichtscheibe vorhanden ist, muß sie trübungs- und splittersicher sein.

- 4.28 Hochdruckarmaturen müssen einem Prüfdruck standhalten, der 50 % über dem zulässigen Behälterdruck liegt.

4.3 Sicherheitseinrichtungen

Das Gerät muß mit einer Warneinrichtung versehen sein, die dem Gerätträger wirksam und unmißverständlich das Zuendegehen des Luftvorrates anzeigt. Die Warneinrichtung muß beim Öffnen der Verschlussventile zwangsläufig eingeschaltet werden und spätestens ansprechen, wenn nur noch ein Fünftel des Gesamtluftvorrates (siehe Abschnitt 2) vorhanden ist (Toleranz + 50 l). Nach dem Ansprechen der Warneinrichtung muß der Gerätträger ohne Behinderung der Atmung das Gerät leeratmen können. Falls durch den Betrieb der Warneinrichtung ein Luftverlust eintritt, so darf er im Mittel 5 l/min nicht überschreiten.

4.4 Beschriftung und Korrosionsschutz

- 4.41 Auf dem Gerät ist ein dauerhaftes Schild nach folgendem Muster anzubringen:

(Hersteller) T (Geräteart)	
Fabrik-Nr.:	
Prüf.-Nr.:	Prüfz.:

Es bedeuten:

T = Kennzeichen, daß der Gerätetyp für das Tauchen bei den Feuerwehren nach Abschnitt B dieser Richtlinien geprüft und anerkannt ist.

Prüf.-Nr. = Nummer der bei der Prüfung des Gerätetyps erteilten Prüfbescheinigung.

Prüfz. = Prüfzeichen des Herstellers.

- 4.42 Auf dem Druckminderer sind Fabriknummer und Baujahr, an ihm Datum und Prüfzeichen der jeweiligen letzten Überprüfung und auf der Membrane der Dosierungseinrichtung das Herstellungsdatum dauerhaft anzubringen.

- 4.43 Alle metallischen Teile des Gerätes müssen gegen Korrosion geschützt sein.

- 4.44 Die Druckluftbehälter müssen die Beschriftung „Atemluft“ tragen.

B. Prüfung

5 Prüfung des Gerätes auf Einhaltung der Baurichtlinien

Der Antrag auf Prüfung des Gerätetyps ist an die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray, Schönscheidtstr. 28, zu richten. Diese prüft in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Essen, ob das Gerät den Baurichtlinien entspricht und für den Tauchereinsatz bei den Feuerwehren geeignet ist. Sie legt den Antrag mit ihrem Prüfungsvermerk dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vor, der über die Anerkennung des Gerätes zum Gebrauch für das Tauchen bei den Feuerwehren entscheidet.

— MBl. NW. 1967 S. 731.

2151

Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Katastrophenausrüstung

RdErl. d. Innenministers v. 29. 5. 1967 — V B 3 / 20.59.00

Die Nummern 48 und 49 der Anlage 5 zum RdErl. v. 5. 12. 1960 (SMBl. NW. 2151) erhalten folgende Fassung:

48. Für das im Katastrophenhilfsdienst von den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regierungspräsidenten verwaltete Landeseigentum gelten die Grundsätze über die Versicherung von landeseigenen Grundstücken und Gebäuden gegen Schäden aller Art v. 10. 2. 1949 (SMBl. NW. 6410).

Entsprechend § 12 der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen v. 27. 6. 1961 (SMBL. NW. 20024) gilt für Schäden aller Art, die durch den Betrieb der landeseigenen Kraftfahrzeuge verursacht werden, der Grundsatz der Selbstversicherung (Nichtversicherung). Bei Eigenschäden tragen die freiwilligen Hilfsorganisationen die Kosten bis zu einer Höhe von 250,— DM (Selbstbeteiligung), sofern nicht ein Dritter auch hierfür ersatzpflichtig ist. Diese Regelung gilt auch bei der Verwendung der Fahrzeuge durch die freiwilligen Hilfsorganisationen für ihre eigenen Zwecke.

49. Bei Zulassung landeseigener Kraftfahrzeuge des KHD ist der zuständige Regierungspräsident als Fahrzeughalter vorzusehen. Die Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

— MBl. NW. 1967 S. 732.

21703

Kriegsfolgenhilfe;

Erstattung von Heilfürsorgekosten durch die Versorgungsämter für Berechtigte nach § 10 Abs. 5 und § 28 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 5. 1967 — IV A 1 — 5141.0

Der RdErl. v. 10. 12. 1956 (MBl. NW. S. 2563/SMBL. NW. 21703) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 733.

II.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Förderungszuschlag des Landes zum Milchauszahlungspreis

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 5. 1967 — III B 3 — 1469/67

In Abänderung des Erl. v. 24. 1. 1967 (MBl. NW. 1967 S. 252) wird der Förderungszuschlag für die im Monat Juni 1967 angelieferte Milch auf 0,6 Pf je kg festgesetzt. Im übrigen gelten die Bestimmungen meines Erlasses v. 24. 1. 1967.

Für die nach Ablauf des Monats Juni 1967 angelieferte Milch wird der Förderungszuschlag des Landes zum Milchauszahlungspreis nicht mehr gewährt.

— MBl. NW. 1967 S. 733.

Arbeits- und Sozialminister

Maßnahmen zur Unfallverhütung;

Schwerpunkteinsatz der Gewerbeaufsicht auf dem Gebiet der Unfallverhütung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 5. 1967 — III A 3 — 8057 B — (III Nr. 19/67)

Zur Hebung des Sicherheitsbewußtseins der Bevölkerung wird die Landesregierung durch den Arbeits- und Sozialminister — beginnend in diesem Jahr — Aufklärungsmaßnahmen zur Unfallverhütung in Betrieben und im Haushalt durchführen.

In diese Aufklärungsmaßnahmen sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter durch einen zeitlich begrenzten schwerpunktmäßigen Überwachungseinsatz in Gewerbebetrieben eingeschaltet werden. Dieser Einsatz soll auf die Zeit vom 16. 10. bis 21. 10. konzentriert sein. Unter Beschränkung des Innendienstes und des sonstigen Außendienstes auf das unumgänglich notwendige Maß sollen

während dieses Zeitraums alle Gewerbeaufsichtsbeamten unfallschutztechnische Besichtigungen durchführen. Die Leiter der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter treffen frühzeitig die organisatorischen Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Aktion und zur Aufrechterhaltung des sonstigen Dienstbetriebes erforderlich sind.

Im einzelnen wird für den Überwachungseinsatz folgendes bestimmt:

1. Um möglichst viele Betriebe besichtigen und mit gutem Erfolg arbeiten zu können, sind die Besichtigungen auf folgende Schwerpunkte zu beziehen:
 - a) Gruppe 5 der Tafel IV des Jahresberichtes — Lasten und Beförderungsmittel (innerbetrieblicher Transport), denn die Unfälle durch Lasten und Beförderungsmittel liegen an zweiter Stelle der gemeldeten und an erster Stelle der tödlichen Unfälle.
 - b) Gruppe 6, Bauten, Rüstzeug, mit den beiden Untergruppen 63: Fußböden, Türen, Gruben, Luken, Treppen und 66: Gerüste.
 - c) Gruppe 7, Handwerkszeug mit der Untergruppe 71: Stapel, Hindernisse, Einzelgegenstände, denn in dieser Gruppe ereignen sich die meisten Unfälle.

Ich behalte mir vor, bei einer evtl. Wiederholung des Schwerpunkteinsatzes in den folgenden Jahren andere Schwerpunkte zu bestimmen.

2. Die Besichtigungen sollen sich je nach Lage und Zahl der überwachten Betriebe eines Amtes auf Klein- und Mittelbetriebe (10—1000 Arbeitnehmer) konzentrieren. Von Bedeutung für die Auswahl zur Besichtigung ist aber nicht allein die Zahl der Arbeitnehmer, sondern auch die Überwachungsbedürftigkeit des Betriebes, besonders im Hinblick auf die genannten Schwerpunkte und dem seit der letzten Besichtigung vergangenen Zeitraum. Großbetriebe, die einen betrieblichen Sicherheitsdienst haben, brauchen von dieser Aktion der Gewerbeaufsicht nicht erfaßt zu werden. Es ist aber zweckmäßig, wenn auch die betrieblichen Sicherheitsdienste in ihren Werken einen ähnlichen Einsatz durchführen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollten daher mit diesen Sicherheitsorganen rechtzeitig entsprechende Vereinbarungen treffen.
3. An den Besichtigungen sind Betriebsleitung, Betriebsrat und Sicherheitsbeauftragte zu beteiligen. Bei der Verwertung des Ergebnisses, soweit es unfalltechnische Mängel oder Beanstandungen ergibt, ist — dem Charakter und der Zielsetzung der Aktion entsprechend — der Beratung des Unternehmers und der betrieblichen Sicherheitsorgane durch den Gewerbeaufsichtsbeamten besonderes Gewicht beizulegen. Während der Besichtigung sollte nach Möglichkeit auch auf die allgemeine Unfallsituation hingewiesen werden, damit der Zusammenhang mit den von der Landesregierung durchgeführten Maßnahmen zur Aufklärung der Bevölkerung deutlich wird und klar wird, daß jeder Einzelne aus eigenem Interesse an der Unfallverhütung mitarbeiten sollte.
4. Auf den Einsatz der Gewerbeaufsicht werden die Betriebe durch Notizen in der Presse aufmerksam gemacht. Es ist beabsichtigt, mit den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft zu vereinbaren, daß auch von ihnen eine entsprechende Notiz herausgegeben wird. Darüber hinaus können die Betriebe, die von den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Besichtigung ausgesucht worden sind, vorher durch eine kurze Ankündigung auf die kommende Besichtigung hingewiesen werden, wenn dies sachdienlich erscheint.
5. Nach Abschluß der Aktion ist mir über das Ergebnis nach dem anliegenden Formblatt zu berichten.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben das Gesamtergebnis auf dem Formblatt in zweifacher Ausfertigung dem Regierungspräsidenten zuzuleiten. Über besondere Vorkommnisse bei der Durchführung der Aktion ist gleichzeitig gesondert — ebenfalls in zweifacher Ausfertigung — zu berichten. Die Regierungspräsidenten fassen ihrerseits die Ergebnisse der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ihres Bezirks auf je einem Formblatt zusammen und leiten sie in zweifa-

Anlage

T.

cher Ausfertigung zusammen mit der Zweitschrift der Berichte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter einschließlich der Zweitschrift der Berichte über besondere Vorkommnisse bis zum 30. 11. 1967 an mich weiter.

Um den Arbeitsvorgang zu erleichtern, ist für jeden Betrieb das Ergebnis der Besichtigung in ein besonderes Formblatt einzutragen. Zu diesem Zweck können Formblätter in der notwendigen Anzahl beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf angefordert werden.

Anlage**Bericht über den Schwerpunkteinsatz der Gewerbeaufsicht auf dem Gebiet der Unfallverhütung**

	Zahl der Arbeitnehmer			
	10—19	20—199	200 u. mehr	Summe
Zahl der überprüften Betriebe				
Zahl der Arbeitnehmer in den überprüften Betrieben				
Zahl der Beanstandungen				
a) Lasten und Beförderungsmittel				
1. von Hand bewegte Lasten				
2. Karren, Handwagen, Hubwagen				
3. Kraftfahrzeuge, kraftbetriebene Flurförderer				
4. Schienengebundene Beförderungsmittel				
a) Gesamt				
b) Bauten, Rüstzeug				
1. Gebäudeteile, Fußböden, Türen, Gruben, Luken, Treppen				
2. Gerüste				
b) Gesamt				
c) Handwerkszeug				
1. Stapel, Hindernisse, Einzelgegenstände				
2. Handwerkszeug, Hilfsgeräte				
c) Gesamt				
d) Sonstiges				
Zahl der Vereinbarungen mit dem Sicherheitsdienst der Betriebe				

Notiz

Wahlkonsulat von Liberia, Köln

Düsseldorf, den 31. Mai 1967
Prot — 432 — 1/55

Die Bundesregierung hat das dem Wahlkonsul von Liberia in Köln, Herrn Hans-Georg Cramer, am 12. September 1962 erteilte Exequatur auf das Land Niedersachsen erweitert. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt somit die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Anschrift: Köln-Marienburg, Pferdmenigesstr. 3; Tel.: 21 32 70, 23 28 50 und 38 70 73; Sprechzeit: Mo—Fr 10.00 bis 13.00 Uhr Pferdmenigesstr. 3, 15.00—18.00 Uhr Friedrichstr. 60.

— MBl. NW. 1967 S. 735.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

Bis je 500 g

Hartwurst } zusammen
Speck } bis 1000 g
Margarine }
Butter } zusammen
andere Fette } bis 1000 g
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

Bis 300 g

Schokoladewaren

Bis je 250 g

Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Kakao
Milchpulver

Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakpulver
(höchstens 48 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze, aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnaedeln, Stopf- und Stricknaedeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,- DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,- DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2-3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	} je Sendung
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluss beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.